

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**1. Satzung zur Änderung der Satzung
zur bestehenden
Friedhofsordnung vom 01. Januar 2008**

Aufgrund §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs 1, 39 Abs 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 24. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 01.01.2008 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Friedhöfe von Grenzach-Wyhlen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder, verstorbener früherer Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Artikel 2

§ 4 der Friedhofsordnung vom 01.01.2008 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Die Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben

sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden;

§ 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Artikel 3

§ 8 der Friedhofsordnung vom 01.01.2008 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeiten für Erdbestattete betragen:

- a) für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene, 10 Jahre;
- b) für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre;
- c) für alle übrigen Verstorbenen, 20 Jahre.

Die Ruhezeiten für Aschen betragen 15 Jahre.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 Nr. c) der Friedhofsordnung vom 01.01.2008 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- c) Kindergrabfeld (verstorben vor dem 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene)

Artikel 5

§ 11 Abs. 1, 2, 3 der Friedhofsordnung vom 01.01.2008 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist- sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt- in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet hat
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld) sowie für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr (Erwachsenengräber)

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet, wobei die Gemeinde Ausnahmen zulassen kann. Eine Ausnahme ist nur zuzulassen bei verstorbenen Müttern mit ihren neugeborenen oder nicht über einem Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindern, sowie bei Beerdigungen gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren.

Artikel 6

§ 12 Abs. 1, 7 der Friedhofsordnung vom 01.01.2008 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburtten, Fehlgeburten und Ungeborene und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers mit deren Zustimmung über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt bei Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen ist.

Artikel 7

§ 28 Nr. 2 der Friedhofsordnung vom 01.01.2008 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

Artikel 8

Die Satzung tritt zum 29. Dezember 2009 in Kraft

Grenzach-Wyhlen, den 24. November 2009

(Siegel)

Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.